

Satzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Eichenbühl

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gülti-
gen Fassung

erlässt

Die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Satzung



§ 1 Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Eichenbühl betreibt eine Kinderkrippe in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde als öffentliche gemeindliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung, in denen Kinder von pädagogischen Kräften individuell und altersgemäß betreut, gebildet und erzogen werden. Das Angebot richtet sich an Kinder, die in der Regel das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG).

§ 3 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, über die Aufnahme in der Kinderkrippe entscheidet die Gemeinde Eichenbühl. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gebiet der Gemeinde Eichenbühl mit Hauptwohnsitz wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Alleinerziehende Eltern,
 - b. berufstätige Eltern,
 - c. Geschwister in der Krippe Eichenbühl, in einem Gemeindekindergarten von Eichenbühl oder in der Grundschule von Eichenbühl,
 - d. Alter des Kindes.

Die Erziehungsberechtigten haben hierüber Nachweise zu erbringen.

- (2) Auswärtige Kinder (Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichenbühl) werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einer Eingewöhnungsphase, in der ein Elternteil zur Verfügung stehen muss.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen.
- (5) Die Aufnahme von nicht im Bereich der Gemeinde Eichenbühl wohnenden Kindern erfolgt grundsätzlich nur für ein Krippenjahr.

- (6) Bei Versäumnissen sind die Kinder spätestens am 2. Tag zu entschuldigen. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt und sind die Nutzungsgebühren nicht entrichtet, so gilt das Kind als abgemeldet.
- (7) Die Aufnahme in der Kinderkrippe beinhaltet keine Entscheidung zur anschließenden Aufnahme in einem der Gemeindekindergärten von Eichenbühl.
- (8) Die Übernahme eines Krippenkindes während des Krippenjahres in einen Gemeindekindergarten ist bei entsprechender Eignung und Entwicklung des Kindes in Absprache mit den Eltern, der Krippengruppenleitung und der Kindergartenleitung möglich.
- (9) Bei Aufnahme ist der Krippengruppenleitung die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen alters entsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.

§ 4 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kinderkrippenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmelde Termine werden die Personenberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.
- (2) Das jeweilige Krippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Buchungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

An 30 Tagen im Jahr bleibt die Krippe geschlossen. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Eichenbühl vor.

- (2) Die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich.

Die Kernzeiten werden wie folgt festgelegt: 08.30 bis 11.30 Uhr für Vormittags- und Ganztagsplätze sowie 13:30 bis 16:30 Uhr für Nachmittagsplätze.

Die gewünschte Buchungszeit ist bei Aufnahme in der Kinderkrippe anzugeben.

Die Mindestbuchungszeit beträgt 3 Stunden am Tag, aber mindestens 10 Stunden pro Woche.

- (3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.

§ 6 Kündigungen / Änderungsbuchungen

- (1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Krippenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.
- (4) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippengruppenleitung jeweils zum nächsten Monatsersten möglich. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der bebuchten Betreuungszeit.

§ 8 Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Abnahme des Mittagessens des Gemeindekindergartens.
Kosten für das Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Kinder, die durch ihr Verhalten den Krippenbetrieb ernsthaft stören, können vom weiteren Besuch der Krippe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Beim Fernbleiben von der Krippe wegen voraussichtlich längerer Krankheitsdauer und ähnlichem oder beim Ausscheiden aus sonstigen Gründen sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (3) Die Krippengruppenleitung ist schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenbühl, den 04.05.2012

Günther Winkler
1. Bürgermeister